

Antrag

der Abgeordneten Dr. Günter Krings, Dr. Hans-Peter Uhl, Stephan Mayer (Altötting), Reinhard Grindel, Michael Grosse-Brömer, Günter Baumann, Manfred Behrens (Börde), Clemens Binninger, Wolfgang Bosbach, Helmut Brandt, Michael Frieser, Dr. Franz Josef Jung, Günter Lach, Stefan Müller (Erlangen), Armin Schuster (Weil am Rhein), Ingo Wellenreuther, Volker Kauder, Gerda Hasselfeldt und der Fraktion der CDU/CSU sowie der Abgeordneten Gisela Piltz, Dr. Stefan Ruppert, Hartfrid Wolff (Rems-Murr), Manuel Höferlin, Jimmy Schulz, Serkan Tören, Stephan Thomae, Sebastian Blumenthal, Marco Buschmann, Rainer Brüderle und der Fraktion der FDP

zu dem Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten und zum freien Datenverkehr (Datenschutz-Grundverordnung) KOM(2012) 11 endg.; Ratsdok. 5853/12

hier: Stellungnahme des Deutschen Bundestages gemäß Artikel 23 Absatz 3 Satz 1 des Grundgesetzes

Der Bundestag wolle beschließen:

I. Der Deutsche Bundestag stellt fest:

Der Deutsche Bundestag begrüßt, dass sich die Europäische Kommission eine umfassende Reform des europäischen Datenschutzrechts zum Ziel gesetzt hat. Die am 25. Januar 2012 vorgeschlagene Verordnung zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten und zum freien Datenverkehr (Datenschutz-Grundverordnung – KOM(2012) 11 endg.) zielt auf eine weitere Harmonisierung des Datenschutzrechts in der Europäischen Union.

Die geltende Datenschutz-Richtlinie 95/46/EG ist von den Mitgliedstaaten unterschiedlich umgesetzt worden, so dass ein einheitliches Schutzniveau innerhalb der Europäischen Union bislang nicht erreicht worden ist. Hinzu kommt, dass auch die Auslegung und der Vollzug durch die Datenschutzaufsichtsbehörden der Mitgliedstaaten nicht einheitlich erfolgen. Die fehlende Harmonisierung im (nichtöffentlichen) Bereich der Wirtschaft führt zu Wettbewerbsverzerrungen im Binnenmarkt und ermöglicht Unternehmen eine an der jeweils günstigsten Regelungs- und Vollzugslage ausgerichtete Standortwahl (forum shopping). Eine stärkere Harmonisierung im nichtöffentlichen Bereich führt daher nicht nur im europäischen Rahmen zu mehr Klarheit und Wettbewerbsgleichheit. Sie ist auch Voraussetzung für eine bessere Durchsetzung europäischer Datenschutzstandards gegenüber Anbietern aus Drittstaaten. Der Deutsche Bundestag betont, dass mit deutschem Datenschutzrecht allein kein wirksamer Schutz vor

global aus Drittstaaten heraus agierenden Unternehmen bewirkt werden kann und begrüßt die Anwendbarkeit der Vorschläge gegenüber Anbietern in Drittstaaten. Er begrüßt ferner das gewählte Rechtsinstrument einer Verordnung für den privaten Bereich.

Die geltenden Datenschutzvorgaben in der Richtlinie 95/46/EG aus dem Jahre 1995 können auf viele Fragen des Internetzeitalters nur unzureichend Antwort geben. Durch den technischen Fortschritt des vergangenen Jahrzehnts in nahezu allen Bereichen des Alltags ist ein besonderer Änderungsbedarf entstanden. Insbesondere die breite Nutzung des Internets erfordert eine Anpassung des geltenden Datenschutzrechts. Die vorgeschlagene Datenschutz-Grundverordnung muss sich daher auch daran messen lassen, inwieweit sie dies leisten kann, ohne dabei das Innovationspotential des Internets zu beeinträchtigen. Sie muss Grenzen setzen und gleichzeitig Chancen des vernetzten Miteinanders im Informationszeitalter wahren. Die Wahrung der Persönlichkeitsrechte im Internet und in den „klassischen“ Kommunikationsbereichen erfordern differenzierte Regeln des Datenschutzes. Legitimen Geschäftsmodellen darf die datenschutzrechtliche Grundlage nicht entzogen werden.

Die von der Kommission vorgeschlagene Datenschutz-Grundverordnung gilt jedoch nicht nur für den Datenschutz im Internet. Es sollte daher unbedingt vermieden werden, die klassische nichtdigitale Wirtschaft mit unpassenden Normen zu überziehen. Bei der Ausgestaltung des neuen europäischen Datenschutzrechts muss dafür Sorge getragen werden, dass ausgewogene Regelungen geschaffen werden, die online wie offline umsetzbar und praktikabel sind.

Der Deutsche Bundestag betont zudem, dass der von der Kommission vorgelegte Entwurf noch zahlreiche Fragen, insbesondere zu unbestimmten Rechtsbegriffen, aufwirft und erheblicher Erörterungsbedarf auch in grundsätzlicher Hinsicht besteht. Er wünscht sich eine breite und sorgfältige öffentliche Diskussion.

II. Der Deutsche Bundestag nimmt zu den Vorlagen gemäß § 9 des Gesetzes über die Zusammenarbeit von Bundesregierung und Deutschem Bundestag in Angelegenheiten der Europäischen Union wie folgt Stellung:

Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf,

1. sich dafür einzusetzen, dass auf europäischer Ebene ein modernes Datenschutzrecht geschaffen wird, das die Persönlichkeitsrechte der Betroffenen in allen Kommunikationsformen effektiv schützt und dabei die berechtigten Belange aller Beteiligten berücksichtigt und ein hohes Schutzniveau gewährleistet,
2. darauf hinzuwirken, dass eine klare Differenzierung zwischen Datenverarbeitungen im öffentlichen Bereich einerseits und im nichtöffentlichen Bereich andererseits erfolgt, die der unterschiedlichen verfassungsrechtlichen Ausgangslage Rechnung trägt, wonach der Staat Grundrechtsverpflichteter, die Bürgerinnen und Bürger hingegen Grundrechtsträger sind,
3. für den nichtöffentlichen Bereich durch eine starke Harmonisierung gleiche Wettbewerbsbedingungen in Europa anzustreben, die technik- und branchenneutral sind,
4. sich dafür einzusetzen, dass ein einheitliches Datenschutzrecht die Wettbewerbsfähigkeit europäischer Unternehmen stärkt, indem Bürokratie abgebaut wird, und ein angemessener Ausgleich zwischen den Schutzinteressen der Betroffenen und dem bürokratischen Aufwand gerade für weniger risikobehaftete Datenverarbeitungen, insbesondere bei kleineren und mittleren Unternehmen, gewährleistet ist,

5. sich insbesondere im öffentlichen Bereich für den Erhalt nationaler Regelungsspielräume einzusetzen, um nationale Regelungen im bereichsspezifischen Datenschutz beizubehalten oder erlassen zu können,
6. sich für Regelungen einzusetzen, die dem Verhältnis zwischen dem Grundrecht auf informationelle Selbstbestimmung und möglicherweise kollidierenden Grundrechten, wie der Meinungsfreiheit, der Informationsfreiheit, der Pressefreiheit, der unternehmerischen Freiheit oder der Forschungsfreiheit sowie dem Recht auf Eigentum, ausreichend Rechnung tragen,
7. in den Verhandlungen zu verdeutlichen, dass die bisherigen Regelungen einer Datenverarbeitung im Drittinteresse nach dem bewährten deutschen Datenschutzrecht beibehalten werden,
8. unter Beachtung der großen Bedeutung der Freiwilligkeit der Einwilligung auf praxisgerechte Regelungen zur Einwilligung und zum Widerspruch zu achten und dabei ebenfalls zu berücksichtigen, dass auch in Fällen eines Ungleichgewichts zwischen den Vertragspartnern, die wirksame Einwilligung nicht zwingend ausgeschlossen ist,
9. sich dafür einzusetzen, dass das im nationalen Recht existierende Kopplungsverbot seine Gültigkeit behält,
10. den Schutz bei der Verarbeitung besonders sensibler Daten, wie etwa im Gesundheits- oder Sozialbereich, im Blick zu behalten und sich dafür einzusetzen, dass das hohe nationale Schutzniveau nicht eingeschränkt wird,
11. sich für eine Aufnahme von Betriebsvereinbarungen und Tarifverträgen innerhalb einzelner Branchen als Rechtfertigungsgrundlage für die Datenverarbeitung neben der bislang vorgesehenen Einwilligung und gesetzlichen Ermächtigungsnormen einzusetzen,
12. auf die Aufnahme einer umfassenden Regelung zum Konzerndatenschutz hinzuwirken und unter Beibehaltung eines hohen Datenschutzniveaus dabei auch die unternehmens- beziehungsweise konzerninterne Datenübermittlung in und aus Drittstaaten bei international aufgestellten Unternehmen zu berücksichtigen,
13. darauf hinzuwirken, dass die Ermächtigungen für die Kommission zum Erlass delegierter Rechtsakte und zu Durchführungsbeschränkungen deutlich reduziert werden und insbesondere den Vorgaben des Artikels 290 Absatz 1 Satz 2 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (Wesentlichkeitsgrundsatz) genügt und die Verwendung unbestimmter Rechtsbegriffe soweit wie möglich vermieden wird,
14. sich für ein Verfahren einzusetzen, das auf einen einheitlichen Vollzug in der Europäischen Union hinwirkt und dabei aber auch praktisch realisierbar ist und die Aufsichtsbehörden nicht durch einen überbordenden Bürokratieaufwand belastet und die alleinige Auslegung des Rechtsaktes nicht der Kommission überlässt, sondern die Unabhängigkeit der Datenschutzbehörden wahrt,
15. sich dafür einzusetzen, dass das begrüßenswerte Konzept eines alleinigen Ansprechpartners in einer praktikablen Weise umgesetzt wird und dabei auch ein bürgernahe Rechtsschutz gewährleistet wird,
16. darauf hinzuwirken, dass Vorgaben zur datensparsamen Gestaltung von Datenverarbeitungssystemen und -prozessen sowie weitere Mechanismen insbesondere des technischen Datenschutzes wie Anonymisierung, Pseudonymisierung, Selbst- und Systemdatenschutz aufgenommen werden und hierbei etablierte und auch neue Verfahren der Standardisierung und Zertifizierung zur Anwendung kommen können,

17. sich für eine angemessene Ausgestaltung der für einen modernen Datenschutz bedeutsamen und in der europäischen Datenschutz-Grundverordnung erwähnten Instrumente der Selbstregulierung, Datenschutzfolgeabschätzungen und Zertifizierungsverfahren einzusetzen,
18. sich für Regelungen einzusetzen, die zwischen den die Persönlichkeitsrechte der Betroffenen weniger und stärker gefährdenden Datenverarbeitungen angemessen differenzieren, indem etwa bei der Bildung von umfassenden Persönlichkeitsprofilen eine ausdrückliche Einwilligung oder gesetzliche Grundlage zur Voraussetzung gemacht wird,
19. sich für am fairen Interessenausgleich zwischen Verbraucherinteressen und Wettbewerbsinteressen ausgerichtete Regelungen einzusetzen und das Recht auf Datenportabilität in einer Weise auszugestalten, die dem berechtigten Interesse an der Wahrung von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen ebenso Rechnung trägt und zugleich Innovation nicht behindert,
20. sich für praktisch umsetzbare Regelungen einzusetzen, die einen Mehrwert gegenüber dem bereits im nationalen Recht bestehenden Lösungsanspruch darstellen,
21. sich Vorschlägen entgegenzustellen, mit denen das in Deutschland bestehende und bewährte System der Beauftragten für den Datenschutz in Unternehmen und der Verwaltung gefährdet wird, insbesondere der Heraufsetzung der für die Verpflichtung zur Bestellung eines betrieblichen Datenschutzbeauftragten relevanten Schwelle von derzeit zehn auf 250 Mitarbeiter eines Unternehmens,
22. auf eine Änderung der vorgeschlagenen Regelung dahingehend hinzuwirken, dass das bewährte System der betrieblichen Selbstregulierung bei der Vorabkontrolle riskanter Datenverarbeitungen durch den betrieblichen Datenschutzbeauftragten erhalten bleibt,
23. sich für eine Berücksichtigung des Scorings in der Datenschutz-Grundverordnung einzusetzen, so dass sowohl dem Grundsatz der Direkterhebung und dem Interesse der Verbraucherinnen und Verbraucher an Information, Nachvollziehbarkeit und dem Schutz vor unangemessener Benachteiligung als auch dem wirtschaftlichen Interesse an diesem Verfahren Rechnung getragen wird,
24. sich gegen die Einführung einer Verbandsklage für Datenschutzbehörden und Verbände zu wenden,
25. sich für die Gleichbehandlung der Institutionen der Europäischen Union mit den nationalen öffentlichen Institutionen einzusetzen, damit für nationale und europäische Institutionen kein unterschiedlicher Rechtsstandard gilt,
26. sich für eine angemessene Inkrafttretens- und Übergangsregelung einzusetzen, die allen Beteiligten ausreichend Zeit und Rechtssicherheit bietet.

Berlin, den 6. November 2012

Volker Kauder, Gerda Hasselfeldt und Fraktion
Rainer Brüderle und Fraktion